



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 22 / 2015

Seite 1719 – Seite 1766

Ausgabedatum: 15.12.2015

INHALT

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ethnologie	S. 1721
Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Ethnologie	S. 1731
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang International Health	S. 1741
Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Health and Society in South Asia	S. 1753
Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft	S. 1761
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Evangelische Theologie	S. 1763

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ethnologie

vom 3. Dezember 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 1. Dezember 2015 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ethnologie vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Juli 2012, S. 693), geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 51), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Dezember 2015 erteilt.

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Bachelorstudiengang Ethnologie vermittelt eine theoretisch und empirisch fundierte Ausbildung in Ethnologie. Er befähigt die Absolventen, in einem Berufsfeld weitestgehend selbständig zu arbeiten oder sich durch den Erwerb des akademischen Grades eines „Master of Arts“ weiter zu qualifizieren.

Der allgemeine Gegenstand des Fachs Ethnologie ist die vergleichende Untersuchung kultureller Differenz. Ziel ist es, Gemeinsamkeiten und Unterschiede menschlicher Lebens- und Denkweisen zu verstehen und zu beschreiben. Darüber hinaus vermittelt das Theorienstudium Schlüssel-

qualifikationen für den reflexiven Umgang mit global vernetzter Praxis. Dazu gehört insbesondere die Fähigkeit, scheinbar universelle Denkmodelle, Wertvorstellungen und Praktiken kritisch auf ihre kulturspezifische Herkunft zu hinterfragen.

(2) Das Studium des Bachelor-Studiengangs Ethnologie dient dem Erwerb fachlicher und überfachlicher Kompetenzen.

(3) Fachliche Qualifikationsziele: Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Ethnologie in Hauptfachgewichtung (75 % und 50 %) sind in der Lage, die im Einführungsbereich vermittelten theoretischen Grundlagen, Grundthemen und Theorieschulen der Ethnologie zu beschreiben und voneinander abzugrenzen. Sie besitzen Regionalkenntnisse insbesondere in einer oder mehrerer der Forschungsregionen der Heidelberger Ethnologie (Südasiens, Südostasien sowie der Pazifik-Region), bzw. Kenntnisse über transkulturelle Prozesse und sind mit den grundlegenden ethnografischen Arbeiten hierzu vertraut. Diese Kenntnisse befähigen sie dazu, die theoretische Entwicklung und Vielfalt der ethnologischen Forschung in diesen Gebieten zusammenzufassen und zu beschreiben sowie die unterschiedlichen Herangehensweisen und Ansätze zu bestimmen, miteinander zu vergleichen und voneinander abzugrenzen. Des Weiteren können sie die Methoden der empirischen Feldforschung anwenden, das heißt, sie können kleinere Forschungsübungen unter Anleitung planen und durchführen sowie Daten und Quellen kritisch analysieren und bewerten. Außerdem können sie eigene normative Vorgaben und Erkenntnistraditionen reflexiv und selbstkritisch analysieren sowie unterschiedliche und konkurrierende ethische Normen, Wertesysteme und Wissensformationen im transkulturellen Zusammenspiel vergleichend und kritisch untersuchen.

Zudem verfügen die Absolventinnen und Absolventen über breite Grundlagen- sowie vertiefte theoretische und forschungsorientierte Fachkenntnisse in mindestens zwei der ethnologischen Teilbereiche Religion-Ritual-Performanz, Politik-Wirtschaft-Globalisierung, Medien-Ästhetik-Kunst und Gesellschaft-Natur-Gesundheit und können diese auf neue Aufgabenstellungen übertragen. Sie sind in der Lage, selbstständig Themen zu bearbeiten, wissenschaftliche Texte kritisch auszuwerten und zu analysieren sowie – im 75 %-Studiengang – wissenschaftliche Theorien zu überprüfen, zu bewerten und für eine eigene, größere Fragestellung zu

adaptieren und zu diskutieren. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, die Ergebnisse angemessen darzustellen und wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten.

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Ethnologie in Nebenfachgewichtung (25 %) sind in der Lage, die im Einführungsbereich vermittelten theoretischen Grundlagen, Grundthemen und Theorieschulen der Ethnologie zu beschreiben und voneinander abzugrenzen und verfügen über breite Grundlagenkenntnisse in zwei der ethnologischen Teilbereiche Religion-Ritual-Performanz, Politik-Wirtschaft-Globalisierung, Medien-Ästhetik-Kunst und Gesellschaft-Natur-Gesundheit. Sie können diese darstellen, beurteilen, differenziert miteinander vergleichen und in ihrer Bedeutung in der ethnologischen Theoriediskussion bewerten. Darüber hinaus besitzen sie entweder Regionalkenntnisse bzw. Kenntnisse über transkulturelle Prozesse und sind mit den grundlegenden ethnografischen Arbeiten hierzu vertraut. Diese Kenntnisse befähigen sie dazu, die historische Entwicklung der ethnologischen Forschung in diesem Gebiet zusammenzufassen und zu beschreiben sowie die unterschiedlichen methodischen Herangehensweisen und theoretischen Ansätze zu bestimmen, miteinander zu vergleichen und voneinander abzugrenzen oder sie sind mit Methoden der empirischen Feldforschung vertraut und können kleinere Forschungsübungen unter Anleitung planen und durchführen sowie Daten und Quellen kritisch analysieren und bewerten oder sie können eigene normative Vorgaben und Erkenntnistraditionen reflexiv und selbstkritisch analysieren sowie unterschiedliche und konkurrierende ethische Normen, Wertesysteme und Wissensformationen im transkulturellen Zusammenspiel vergleichend und kritisch untersuchen.

(4) Überfachliche Qualifikationsziele: Die Absolventinnen und Absolventen des Faches Ethnologie sind durch den Zweifächer-Studiengang mit anderen wissenschaftlichen Kontexten vertraut und besitzen die Fähigkeit zum überfachlichen Transfer, zum interdisziplinären Dialog und zur transdisziplinären Zusammenarbeit. Sie können Problemstellungen jenseits der eigenen Fachrichtungen erkennen, reflektieren und diskutieren sowie überfachliche Zusammenhänge und ihre gesellschaftlichen und ethischen Implikationen erfassen, um Forschungsergebnisse in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zu analysieren und einzuordnen.

Die Absolventinnen und Absolventen können selbstgesteuert lernen, eigene und fremde Aussagen kritisch reflektieren und neue Erkenntnisse in bestehende Wissenszusammenhänge einordnen. Auf Basis einer sicheren Kenntnis wissenschaftlicher Arbeitstechniken und unter Anwendung empirischer Feldforschungsmethoden vermögen sie eine wissenschaftliche Fragestellungen in begrenzter Zeit unter Betreuung eigenständig zu bearbeiten und zu beantworten. Aufgrund des Gegenstands des Fachs Ethnologie sind sie insbesondere in der Lage, kulturelle Diversität und Multikulturalität zu verstehen, wertzuschätzen und zu nutzen, in interkulturellen Zusammenhängen zu denken und zu handeln sowie in einem interdisziplinären und interkulturellen Kontext zu arbeiten.

Im Rahmen des Bachelor-Studiums Ethnologie haben die Absolventen im Umgang mit umfangreicher englischer wissenschaftlicher Literatur gefestigte Kenntnisse des Englischen erworben. Sie können die vorwiegend im Englisch geschriebene Fachliteratur inhaltlich verstehen, diese wiedergeben, analysieren und bewerten sowie eine mündliche Fachkommunikation im Englischen führen. Dies bereitet sie insbesondere auf die Masterstudiengänge der Heidelberger Ethnologie vor, deren Lehrangebot vorwiegend auf Englisch angeboten wird.

Darüber hinaus haben sie Sprachkenntnisse in einer wählbaren, außereuropäischen Sprache wie Bahasa Indonesia, Hindi, Thai oder Tok Pisin erworben und können Alltagsgespräche in diesen führen und/oder haben bestehende Sprachkenntnisse in einer Fremdsprache ausgebaut und sind in der Lage, geschriebene Fachliteratur in dieser Sprache inhaltlich zu verstehen, diese wiederzugeben, zu analysieren und zu bewerten sowie eine mündliche Fachkommunikation darin zu führen.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über berufliche Qualifikationen und erste praktische Erfahrungen in einzelnen Arbeitsfeldern und können in einem Team arbeiten. Sie haben praxisorientierte Problemlösungskompetenzen, insbesondere im Bereich von Kommunikation über kulturelle Differenzen hinweg, entwickelt. Sie können die im Studienfach vermittelten Inhalte und Kompetenzen in der Praxis anwenden, vor einem Publikum präsentieren sowie wissenschaftlich reflektieren und bewerten. Zudem haben sie ein fachliches und berufliches Selbstverständnis entwickelt und können Anforderungen an die eigentliche berufliche Rolle reflektieren.

(5) Der Studienabschluss qualifiziert die Absolventen für Tätigkeiten in zahlreichen Berufsfeldern wie beispielsweise Entwicklungszusammenarbeit, Friedens- und Konfliktforschung, Jugend- und Erwachsenenbildung, Kulturmanagement, Migrations- und interkulturelle Bildungsarbeit, Internationale Organisationen, Medienbereich sowie Verlagswesen, Museen und freies Ausstellungswesen, Öffentlichkeitsarbeit, Organisationsberatung, Werbung und Tourismus, Organisations- und Marktforschung.

(6) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Ethnologie beherrschen, die Zusammenhänge innerhalb der Ethnologie überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.“

2. § 3 Abs. 5 Satz 3 erster Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 90 Minuten Dauer...“

3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „aufgrund mehrjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit“ gestrichen.

4. In § 7 Abs. 6 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt neu gefasst:

„Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von 50 % der zu erbringenden Leistungspunkte. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelnen Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.“

5. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

6. § 11 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.“

7. In § 15 Nr. 2 wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst:

„(im 1. Hauptfach)“

8. In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „sechs“ ersetzt durch das Wort „acht“.

9. § 17 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die mündliche Abschlussprüfung wird vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers bzw. einer Beisitzerin als Einzelprüfung abgelegt.“

10. § 17 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens 1 Semester nach Ablegen...“

11. § 18 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß...“

12. Die Anlagen werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums
 im 1. Hauptfach (75 %)

BA 75%		145 LP	
Einführungsbereich		(Modul 1)	18 LP Sem.
Vorlesung & Tutorium	Theoretische Grundlagen der Ethnologie		8 LP
Seminar	Grundthemen der Ethnologie		5 LP 1-2
Seminar	Theorieschulen / Klassiker		5 LP 1-2
Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken		(Modul 2)	4 LP Sem.
Seminar	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken		4 1
Aufbaubereich I		(Modul 3-5)	24 LP Sem.
Seminar	Regionale Ethnologie	(Modul 3)	6 LP 1-3
Seminar	Regionale Ethnologie	(Modul 3)	6 LP 1-3
Seminar	Forschendes Lernen / Methoden	(Modul 4)	6 LP 2-3
Seminar	Kritische Ethnologie	(Modul 5)	6 LP 2-3
Aufbaubereich II		(3 Vorlesungen aus mindestens zwei Bereichen)	(Modul 6a-6d) 24 LP Sem.
Vorlesung & Tutorium	Religion - Ritual - Performanz	(Modul 6a)	8 LP 2-4
Vorlesung & Tutorium	Politik - Wirtschaft - Globalisierung	(Modul 6b)	8 LP 2-4
Vorlesung & Tutorium	Medien - Ästhetik - Kunst	(Modul 6c)	8 LP 2-4
Vorlesung & Tutorium	Gesellschaft – Natur - Gesundheit	(Modul 6d)	8 LP 2-4
Vertiefungsbereich		(3 Seminare aus mindestens zwei Bereichen)	(Modul 7) 18 LP Sem.
Seminar	Religion - Ritual - Performanz	(Modul 7)	6 LP 4-5
Seminar	Politik - Wirtschaft - Globalisierung	(Modul 7)	6 LP 4-5
Seminar	Medien - Ästhetik - Kunst	(Modul 7)	6 LP 4-5
Seminar	Gesellschaft - Natur - Gesundheit	(Modul 7)	6 LP 4-5
Freier Wahlbereich		(2 Seminare aus Aufbaub. I oder Vertiefungsbereich)	(Modul 8) 12 LP Sem.
Seminar			6 LP 2-5
Seminar			6 LP 2-5
Praktikum		(Modul 9)	9 LP Sem.
Praktikum		(Modul 9)	9 LP 4-5

Abschlussbereich		(Modul 10a & b)	16 LP	Sem.
Bachelor-Kolloquium		(Modul 10a)	4 LP	6
Bachelor-Arbeit		(Modul 10b)	12 LP	6
Übergreifende Kompetenzen			20 LP	Sem.
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern			5 LP	1-5
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern			5 LP	1-5
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern			5 LP	1-5
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern			5 LP	1-5

Anlage 2: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums im 2. Hauptfach (50 %)

BA 50%			84 LP		
Einführungsbereich		(Modul 1)	18 LP	Sem.	
Vorlesung & Tutorium	Theoretische Grundlagen der Ethnologie		8 LP	1	
Seminar	Grundthemen der Ethnologie		5 LP	1-2	
Seminar	Theorieschulen / Klassiker		5 LP	1-2	
Aufbaubereich I		(3 Seminare aus mindestens zwei Modulen)	(Modul 3-5)	18 LP	Sem.
Seminar	Regionale Ethnologie	(Modul 3)	6 LP	1-3	
Seminar	Regionale Ethnologie	(Modul 3)	6 LP	1-3	
Seminar	Forschendes Lernen / Methoden	(Modul 4)	6 LP	2-3	
Seminar	Kritische Ethnologie	(Modul 5)	6 LP	2-3	
Aufbaubereich II		(2 Vorlesungen aus zwei Bereichen)	(Modul 6a-6d)	16 LP	Sem.
Vorlesung & Tutorium	Religion - Ritual - Performanz	(Modul 6a)	8 LP	2-4	
Vorlesung & Tutorium	Politik - Wirtschaft - Globalisierung	(Modul 6b)	8 LP	2-4	
Vorlesung & Tutorium	Medien - Ästhetik - Kunst	(Modul 6c)	8 LP	2-4	
Vorlesung & Tutorium	Gesellschaft - Natur - Gesundheit	(Modul 6d)	8 LP	2-4	

Vertiefungsbereich	(3 Seminare aus mindestens zwei Bereichen)	(Modul 7)	18 LP	Sem.
Seminar	Religion - Ritual - Performanz		6 LP	4-5
Seminar	Politik - Wirtschaft - Globalisierung		6 LP	4-5
Seminar	Medien - Ästhetik - Kunst		6 LP	4-5
Seminar	Gesellschaft - Natur - Gesundheit		6 LP	4-5
Mündliche Abschlussprüfung		(Modul 10c)	4 LP	Sem.
Mündliche Abschlussprüfung			4 LP	6
Übergreifende Kompetenzen			10 LP	Sem.
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern			5 LP	1-5
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern			5 LP	1-5

Anlage 3: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums im Beifach (25 %)

BA 25%			35 LP	
Einführungsbereich	(1 Vorlesung und 1 Seminar)	(Modul 1)	13 LP	Sem.
Vorlesung & Tutorium	Theoretische Grundlagen der Ethnologie		8 LP	1-2
Seminar	Grundthemen der Ethnologie		5 LP	1-2
Seminar	Theorieschulen / Klassiker		5 LP	1-2
Aufbaubereich I	(1 Seminar)	(Modul 3-5)	6 LP	Sem.
Seminar	Regionale Ethnologie	(Modul 3)	6 LP	2-3
Seminar	Forschendes Lernen / Methoden	(Modul 4)	6 LP	2-3
Seminar	Kritische Ethnologie	(Modul 5)	6 LP	3-4
Aufbaubereich II	(2 Vorlesungen)	(Modul 6a-6d)	16 LP	Sem.
Vorlesung & Tutorium	Religion - Ritual - Performanz	(Modul 6a)	8 LP	4-5
Vorlesung & Tutorium	Politik - Wirtschaft - Globalisierung	(Modul 6b)	8 LP	4-5
Vorlesung & Tutorium	Medien - Ästhetik - Kunst	(Modul 6c)	8 LP	4-5
Vorlesung & Tutorium	Gesellschaft - Natur - Gesundheit	(Modul 6d)	8 LP	4-5

1730

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2015
15.12.2015

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 3. Dezember 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Ethnologie

vom 3. Dezember 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 1. Dezember 2015 die nachstehende Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ethnologie vom 8. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2010, S. 647), zuletzt geändert am 1. Oktober 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Oktober 2014, S. 521), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Dezember 2015 erteilt.

Artikel 1

1. Die dem Inhaltsverzeichnis vorangestellte Präambel wird gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Masterstudiengang Ethnologie vermittelt eine theoretisch und empirisch fundierte Ausbildung in Ethnologie. In einer globalisierten Welt kommt der Ethnologie als vergleichender Wissenschaft unterschiedlicher kultureller menschlicher Lebens- und Denkweisen eine besondere Rolle zu. Gegenstand des Master-Studienganges Ethnologie ist das fortgeschrittene Studium kultureller Prozesse und Dynamiken in einer global vernetzten Welt. Der Studiengang befähigt zum Erkennen und zur Evaluierung lokaler, nationaler und transnationaler kultureller Prozesse in ihren komplexen Verschränkungen mit Formen sozialer, politischer und ökonomischer Ungleichheit, Brüchen und Konflikten in verschiedenen regionalen Kontexten. Dabei liegt der regionale Fokus auf Südasien, Südostasien und Ozeanien, aber auch andere Regionen und westliche Industriegesellschaften werden mit einbezogen. Im Master-Studiengang Ethnologie werden theoretische, methodische und regionale Kenntnisse vertieft.“

Der Studiengang befähigt die Studierenden damit zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung, Arbeit und Problemlösung sowie zu fundierten Analysen mit politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder gesamtgesellschaftlichen Zielrichtungen. Der Studiengang befähigt die Absolventinnen und Absolventen damit, in einem Berufsfeld weitestgehend selbständig zu arbeiten oder eine wissenschaftliche Promotion zu beginnen. Der Studiengang wird weitgehend auf Englisch unterrichtet. Die Studierenden können englischsprachige mündliche wissenschaftliche Präsentationen komplexer Sachzusammenhänge formulieren und präsentieren sowie wissenschaftliche schriftliche Arbeiten auf Englisch verfassen.

(2) Das Studium des Master-Studiengangs Ethnologie dient dem Erwerb fachlicher und überfachlicher Kompetenzen.

(3) Fachliche Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben vertiefte ethnologische theoretische, regionale und methodische Kenntnisse, die sie in ihren Interdependenzen und Verknüpfungen beschreiben, analysieren, bewerten und anwenden können. Durch seine analytisch vertiefte theoretische als auch methodische Ausbildung vermittelt der Studiengang wichtige Kompetenzen zum interessen geleiteten eigenständigen wissenschaftlichen und wissenschaftsnahen Forschen und Arbeiten. Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, forschungs- und anwendungsbezogene Projekte zu planen, durchzuführen und zu verschriftlichen. Dabei haben sie die ethischen Grundsätze ethnologischer Forschung gelernt und können diese benennen und anwenden. Sie können komplexe Zusammenhänge erkennen, beschreiben und analysieren, eigene wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln und im wissenschaftlichen Dialog vermitteln. Sie können komplexe ethnologische Erkenntnisse im transdisziplinären wissenschaftlichen Dialog artikulieren, vermitteln und anwenden.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage selbstgesteuert zu lernen, eigene und fremde Aussagen kritisch zu reflektieren und neue Erkenntnisse in bestehende Wissenszusammenhänge einzuordnen. Sie können Projekte selbstständig organisieren, planen und die Zeitvorgaben einhalten. Auf Basis einer sicheren Kenntnis wissenschaftlicher Arbeitstechniken und unter Anwendung qualitativer Methoden vermögen sie wissenschaftliche Fragestellungen in begrenzter Zeit eigenständig zu entwickeln,

zu bearbeiten und zu beantworten. Aufgrund des Gegenstands des Fachs Ethnologie sind die Studierenden in der Lage, auch vermeintlich universale Denkmodelle als partikulare kulturelle Prozesse und Ideen zu verstehen und den inhärenten Eurozentrismus dieser Modelle kritisch zu reflektieren. Damit sind sie insbesondere in der Lage, Diversität und verschiedene kulturelle Lebens- und Denkweisen zu verstehen, wertzuschätzen und zu nutzen, in interkulturellen Zusammenhängen zu denken und zu handeln sowie in einem interdisziplinären und interkulturellen Kontext Projekte zu planen und durchzuführen. Aufgrund der Arbeit in Arbeitsgruppen und Tandems während der Projektphase des Studiengangs sind sie in Lage konstruktiv im Team zu arbeiten und konstruktives Feedback zu geben.

Im Rahmen des vorwiegend englischsprachigen Master-Studiengangs Ethnologie haben die Absolventinnen und Absolventen darüber hinaus fundierte Kenntnisse des Englischen erworben. Sie können komplexe theoretische Sachverhalte auf Englisch präsentieren und im Plenum diskutieren sowie kritische Fachkommunikation auf Englisch führen und schriftliche, wissenschaftliche Arbeiten verfassen. Dies bereitet sie insbesondere auf ein wissenschaftliches Promotionsvorhaben beziehungsweise auf eine Tätigkeit im internationalen und/oder interkulturellen Umfeld vor.

Darüber hinaus haben sie Sprachkenntnisse in einer wählbaren, auch außereuropäischen Sprache wie Bahasa Indonesia, Hindi, Thai oder Tok Pisin erworben und können Alltagsgespräche in diesen führen und/oder haben bestehende Sprachkenntnisse in einer Fremdsprache ausgebaut und sind in der Lage, geschriebene Fachliteratur in dieser Sprache inhaltlich zu verstehen, diese wiederzugeben, zu analysieren und zu bewerten sowie eine mündliche Fachkommunikation darin zu führen.

(5) Der Studienabschluss qualifiziert die Absolventen für Tätigkeiten in zahlreichen Berufsfeldern wie beispielsweise Entwicklungszusammenarbeit, Friedens- und Konfliktforschung, Jugend- und Erwachsenenbildung, Kulturmanagement, Interkulturelles Projektmanagement, Migrations- und interkulturelle Bildungsarbeit, Internationale Organisationen, Medienbereich sowie Verlagswesen, Museen und freies Ausstellungswesen, Öffentlichkeitsarbeit, Organisationsberatung, Werbung und Tourismus, Wissenschaft, Organisations- und Marktforschung.

(6) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(7) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.“

3. In § 3 werden die Absätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

„(4) Als Begleitfach kann grundsätzlich jeder Studiengang gewählt werden, für den ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht. Alternativ zum Begleitfach können die dafür vorgesehenen 20 Leistungspunkte auch in Lehrveranstaltungen aus dem Fachbereich Ethnologie in den Modulen 2 und 7 erworben werden.

(5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist vorwiegend Englisch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch ganz oder teilweise auch in deutscher Sprache abgehalten werden. Der Studiengang kann ganz in englischer Sprache absolviert werden. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen und Module ist in diesem Fall eingeschränkt.“

4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach mehrjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit“ gestrichen.

5. In § 7 Abs. 2 wird Satz 1 „Die an einer... anerkannt.“ gestrichen.

6. In § 7 Abs. 6 wird der letzte Abschnitt wie folgt neu gefasst:

Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von 50 % der zu erbringenden Leistungspunkte. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

7. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

8. § 11 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.“

9. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „sechs“ ersetzt durch das Wort „acht“.

10. § 16 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten im Hauptfach und etwa 30 Minuten im Begleitfach.“

11. Die Anlagen werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums ohne Begleitfach

MA ohne Begleitfach			120 LP	
I. Einführungsbereich		(Modul 1)	6 LP	Sem.
Seminar	Kultur- und sozialanthropologische Theorien und Forschungsmethoden		6 LP	1
II. Vertiefungsbereich		(Modul 2)	22 LP	Sem.
4 Seminare, die beide Bereiche abdecken müssen und Modulabschlussprüfung				
Seminar	Aktuelle Forschungsfelder / Kultur-, Gesellschafts- und Erkenntnistheorien		4 LP	1-3
Seminar	Aktuelle Forschungsfelder / Kultur-, Gesellschafts- und Erkenntnistheorien		4 LP	1-3
Seminar	Aktuelle Forschungsfelder / Kultur-, Gesellschafts- und Erkenntnistheorien		4 LP	1-3
Seminar	Aktuelle Forschungsfelder/ Kultur-, Gesellschafts- und Erkenntnistheorien		4 LP	1-3
Modulabschlussprüfung:				
Hausarbeit I	Aktuelle Forschungsfelder		3 LP	1-3
Hausarbeit II	Kultur-, Gesellschafts- und Erkenntnistheorien		3 LP	1-3
III. Forschungs- und anwendungsorientierte Projektphase		(Modul 3-5)	14 LP	Sem.
1 Projektphase nach eigener Wahl				
Projektphase	Eigene Feldforschung	(Modul 3)	14 LP	2-4
Projektphase	Forschungspraktikum	(Modul 4)	14 LP	2-4
Projektphase	Vertiefende Theoriebildung	(Modul 5)	14 LP	2-4
IV. Freier Wahlbereich		(Modul 6)	14 LP	Sem.
BA-Tutorium	Durchführung eines BA-Tutoriums	(Modul 6)	14 LP	1-3
Seminar/Hausarbeit	2 zusätzliche Seminare und 2 Hausarbeiten aus Modul 2		14 LP	2-3

V. Fachübergreifendes Modulpaket		(Modul 7)	24 LP	Sem.
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern			6 LP	1-3
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern			6 LP	1-3
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern			6 LP	1-3
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern			6 LP	1-3
VI. Abschlussbereich		(Modul 8-10)	40 LP	Sem.
Master-Kolloquium		(Modul 8)	4 LP	4
Master-Arbeit		(Modul 9)	30 LP	4
Mündliche Abschlussprüfung		(Modul 10a)	6 LP	4

Anlage 2: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums mit Begleitfach

MA mit Begleitfach		100 LP
I. Einführungsbereich		(Modul 1) 6 LP Sem.
Seminar	Kultur- und sozialanthropologische Theorien und Forschungsmethoden	6 LP 1
II. Vertiefungsbereich		(Modul 2) 22 LP Sem.
4 Seminare, die beide Bereiche abdecken müssen und Modulabschlussprüfung		
Seminar	Aktuelle Forschungsfelder / Kultur-, Gesellschafts- und Erkenntnistheorien	4 LP 1-3
Seminar	Aktuelle Forschungsfelder / Kultur-, Gesellschafts- und Erkenntnistheorien	4 LP 1-3
Seminar	Aktuelle Forschungsfelder / Kultur-, Gesellschafts- und Erkenntnistheorien	4 LP 1-3
Seminar	Aktuelle Forschungsfelder / Kultur-, Gesellschafts- und Erkenntnistheorien	4 LP 1-3
Modulabschlussprüfung:		
Hausarbeit I	Aktuelle Forschungsfelder	3 LP 1-3
Hausarbeit II	Kultur-, Gesellschafts- und Erkenntnistheorien	3 LP 1-3

III. Forschungs- und anwendungsorientierte Projektphase		1 Projektphase nach eigener Wahl	(Modul 3-5)	14 LP	Sem.
Projektphase	Eigene Feldforschung		(Modul 3)	14 LP	2-4
Projektphase	Forschungspraktikum		(Modul 4)	14 LP	2-4
Projektphase	Vertiefende Theoriebildung		(Modul 5)	14 LP	2-4
V. Fachübergreifendes Modulpaket			(Modul 7)	18 LP	Sem.
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern				6 LP	1-3
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern				6 LP	1-3
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern				6 LP	1-3
VI. Abschlussbereich			(Modul 8-10)	40 LP	Sem.
Master-Kolloquium			(Modul 8)	4 LP	4
Master-Arbeit			(Modul 9)	30 LP	4
Mündliche Abschlussprüfung			(Modul 10a)	6 LP	4

Anlage 3: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums im Begleitfach

MA Begleitfach				20 LP	
I. Einführungsbereich			(Modul 1)	6 LP	Sem.
Seminar	Kultur- und sozialanthropologische Theorien und Forschungsmethoden			6 LP	1
II. Vertiefungsbereich		2 Seminare, die beide Bereiche abdecken müssen & 2 Hausarbeiten	(Modul 2)	12 LP	Sem.
Seminar	Aktuelle Forschungsfelder / Kultur- Gesellschafts- und Erkenntnistheorien			4 LP	2-3
Seminar	Aktuelle Forschungsfelder / Kultur- Gesellschafts- und Erkenntnistheorien			4 LP	2-3
Hausarbeit I	Aktuelle Forschungsfelder			2 LP	2-3
Hausarbeit II	Kultur /-Gesellschafts- und Erkenntnistheorien			2 LP	2-3
III. Abschlussbereich			(Modul 8-10)	2 LP	Sem.
Mündliche Abschlussprüfung			(Modul 10b)	2 LP	4

1739

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2015
15.12.2015

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bereits für den Masterstudiengang Ethnologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu 4 Semester die bisherigen Regelungen.

Heidelberg, den 3. Dezember 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

1740

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2015
15.12.2015

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang International Health

vom 3. Dezember 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 1. Dezember 2015 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Health vom 15. Dezember 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. Januar 2007, S. 79), geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 41), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Dezember 2015 erteilt.

Artikel 1

1. Die Überschrift zur Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst: „Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang International Health“.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „längere Zeit“ ersetzt durch „bereits“.

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Von den 60 Leistungspunkten entfallen 20 auf das Grundmodul, 20 auf die Aufbaumodule und 20 auf die Bearbeitung der Masterarbeit. Die Aufbaumodule können vollständig in Heidelberg absolviert werden oder, nach Absprache mit dem akademischen Berater, zum Teil an einer internationalen Universität erbracht werden, die dem TropEd Netzwerk angeschlossen ist.“

4. § 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Studiendauer des Grundmoduls beträgt insgesamt 13,5 Wochen. Das Grundmodul soll zu Beginn des Studiums absolviert werden. In Ausnahmefällen können einzelne Aufbaumodule vor dem Grundmodul absolviert werden. Das Grundmodul muss dann innerhalb eines Jahres angefangen werden.“

5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit“ gestrichen.

6. § 7 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz wird wie folgt neu gefasst und folgender Satz 2 neu angefügt: „...hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.“

7. In § 10 wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) Schriftliche Prüfungen können auch in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice Prüfung) stattfinden. Die Aufgaben einer Multiple Choice Prüfung müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch den bestellten Prüfenden vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Satz 1 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Die Prüfung mittels eines Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % der durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple Choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0“

8. In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Prüfungsleistungen werden zudem in Form von Prozentpunkten auf einer Skala von 0-100% angegeben.“

	Noten	Prozentpunkte (0 – 100 %)
1,0	Excellent	93 – 100 %
1,3	Excellent	90 – 92 %
1,7	Good	87 – 89 %
2,0	Good	83 – 86 %
2,3	Good	80 – 82 %
2,7	Satisfactory	77 – 79 %
3,0	Satisfactory	73 – 76 %
3,3	Satisfactory	70 – 72 %
3,7	Pass	67 – 69 %
4,0	Pass	60 – 66 %
5,0	Fail	00 – 59 %

9. In § 11 Abs. 2 wird die Gewichtung wie folgt neu gefasst:

„Grundmodul	25 %
Aufbaumodule	25 %

(unter proportional anteiliger Berücksichtigung der Noten der Einzelmodule der in ECTS Kreditpunkten nachgewiesenen Studienleistung)

Abschlussarbeit	25 %
Mündliche Prüfung	25 %

10. In § 11 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem aktuellen Jahrgang vier vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.“

11. In § 12 wird Nummer 5 wie folgt neu gefasst: „5. Erfolgreich bestandene Aufbaumodule im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten.“
12. In § 14 Abs. 1 wird Nummer 1 wie folgt neu gefasst: „1. Der erfolgreichen Teilnahme am Grundmodul und Aufbaumodulen im Umfang von je 20 ECTS.“
13. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem auf dem Gebiet der internationalen Public Health selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In der Regel soll die Arbeit auf Daten aufbauen, die in einer mindestens zweimonatigen Forschungsphase erworben werden.“
14. § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren (davon zwei gebundene und ein elektronisches Exemplar) fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.“
15. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „deutscher und“ gestrichen.
16. § 20 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann Prüflingen mit sehr guter Gesamtbewertung eine zusätzliche Auszeichnung (Mark of distinction) erteilt werden, die auf dem Zeugnis vermerkt ist.“

17. Die Anlagen werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1:

Struktur und Studieninhalte des Studiengangs

Der Studiengang ist in drei große, gleichgewichtete Abschnitte gegliedert. Um Studienleistungen im europäischen Verbund vergleichbar/ anrechenbar zu machen, wird das ECTS (European Credit Transfer System) angewendet. Dabei entsprechen 30 in Lernen investierte Stunden einschließlich Eigenstudium („Student Investment Time“ = SIT) einem Credit. Diese Art der Verrechnung in ECTS gilt für das Voll- und Teilzeitstudium, um eine entsprechende internationale Anerkennung zu gewährleisten.

- Kernmodul 20 ECTS = 600 Stunden SIT
- Aufbaumodule 20 ECTS = 600 Stunden SIT
- Studienarbeit (Thesis) 20 ECTS = 600 Stunden SIT

Abschnitt 1

Kernmodul (, **Dauer 13,5 Wochen**)

Ziel des Kernmoduls ist es, die Studierenden mit *Grundwissen über internationale Gesundheit und Gesundheitssysteme, Gesundheitspolitik, sowie Planung, Management und Evaluierung von Gesundheitsprogrammen zu versorgen.*

Das Kernmodul vermittelt somit die Grundlagen in „International Health“, wobei sich drei große Themenkomplexe aus den Vorgaben des internationalen Verbunds „tropEd“ ergeben:

- A. Gesundheitsprobleme und Lösungsansätze
- B. Gesundheitssysteme, Management und Kommunikation
- C. Konzepte und Forschungsmethoden

Um die Grundlagen in diesen Themenkomplexen für die Studierenden nachvollziehbar strukturiert zu vermitteln, ist das Kernmodul in acht Lehreinheiten unterteilt:

1. Eine Lerngemeinschaft gestalten (1 ECTS)
2. Einführung in internationale Gesundheit und Gesundheitssysteme (3 ECTS)
3. Determinanten für die Gesundheit (3 ECTS)
4. Qualitative Forschungsmethoden im Kontext Internationaler Gesundheit (2 ECTS)
5. Quantitative Methoden zur Bestimmung des Gesundheitszustands und des Gesundheitsbedarfs von Bevölkerungen (5,5 ECTS)
6. Gesundheitspolitik und Evaluierung (1 ECTS)
7. Gesundheitsökonomie (1,5 ECTS)
8. Gesundheitsplanung und –management (3 ECTS)

Die Lernziele des Kernmoduls sind:

- Der Student/die Studentin soll in der Lage sein, qualitative und quantitative Daten, die für die Verbesserung der Gesundheit und der Gesundheitspflege in Gesellschaften mit niedrigem und mittlerem Einkommen wichtig sind, kritisch zu sammeln, zu analysieren und auswerten.
- Der Student/die Studentin soll in der Lage sein, in fachübergreifender Weise zusammenhängende Faktoren der Gesundheit und Gesundheitsprobleme von Bevölkerungen in Gesellschaften mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu identifizieren und zu analysieren.
- Der Student/die Studentin soll in der Lage sein, nachhaltige Verbesserungen von Gesundheitssystemen zu planen, und dabei sowohl die interkulturellen Bedingungen als auch die sozialen und ethischen Verantwortlichkeiten einbeziehen.
- Der Student/die Studentin soll in der Lage sein, effektiv zu kommunizieren und in einem multidisziplinären Team professionell zu arbeiten.

Abschnitt 2

Aufbaumodule (Advanced Modules, AM) (Jan bis Juni, 13,5 Wochen)

Die einzelnen Aufbaumodule greifen Themen des Kernmoduls auf. Sie sind so ausgewählt, dass die Studierenden umfassende essentielle Kenntnisse für leitende Funktionen im Bereich Public Health erwerben. Um das Curriculum gegebenenfalls an neue Entwicklungen im Bereich International Public Health anpassen zu können, obliegt es dem Prüfungsausschuss, einzelne Pflicht- und Wahlmodule auszutauschen.

Eine detaillierte Beschreibung aller Aufbaumodule (Pflicht- und Wahlmodule) in Heidelberg findet sich im Modulhandbuch, welches jährlich aktualisiert wird.

Im Vollzeit- und Teilzeitstudium können bei der Wahl einzelner Aufbaumodule nach Absprache mit dem akademischen Berater auch Advanced Modules an internationalen Partneruniversitäten des tropEd-Netzwerkes (siehe Anlage 2), die durch tropEd akkreditiert sind, gewählt und belegt werden.

Ausführliche Informationen über alle aktuell akkreditierten tropEd-Module ist unter www.troped.org erhältlich.

Jedem Studierenden wird für diesen Abschnitt ein akademischer Berater/ eine akademische Beraterin zugewiesen, der/die mit den Betreffenden regelmäßig in Kontakt steht. Es ist darauf zu achten, dass durch diesen flexiblen Studienabschnitt die Gesamtstudiendauer von 5 Jahren nicht überschritten wird.

Abschnitt 3

Thesis (Abschlussarbeit) (Mai/Juni bis August, 14 Wochen)

Die Studierenden erstellen unter akademischer Anleitung eine schriftliche Arbeit, die sich mit einer Frage aus dem Themenfeld von „International Health“ befasst. Mit dieser Arbeit weisen sie nach, dass sie fähig sind, wissenschaftlich

- eigenständig eine Fragestellung zu entwickeln und zu bearbeiten,
- eigene Ergebnisse kritisch zu beurteilen,
- Schlussfolgerungen/Strategien zu entwickeln um Erkenntnisse in praktisches Handeln umzusetzen.

Die Studierenden können das Thema und die Art der Thesis individuell wählen. In der ersten „thesis preparation week“ wird ihnen Anleitung und Unterstützung gegeben, damit sie eine informierte Entscheidung auf der Basis ihres eigenen Interessenschwerpunkts, der verfügbaren Beratungskapazität und finanziellen sowie materiellen Ressourcen treffen können. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen zu technischen und ethischen Fragen in der Public Health Forschung angeboten.

Jedem Studenten / jeder Studentin wird nach Abschluss dieses Entscheidungsprozesses ein akademischer Berater zugeteilt, der / die über die nächsten Monate die individuelle Unterstützung übernimmt. In der zweiten „thesis preparation week“ haben die Studierenden Zeit, individuell an ihrem Thesis-Konzept zu arbeiten.

Ab Mai/Juni (abhängig von der Wahl der Aufbaumodule) bis Ende August arbeiten die Studierenden dann ausschließlich an ihrer Thesis.

Es werden vier Optionen für die Thesis angeboten:

1. Die Thesis kann auf einer Fragestellung und Daten aufbauen, die der Student von seinem Arbeitsplatz mitbringt. Dies eröffnet dem Studenten die Möglichkeit, sich bereits während der Fortbildung gezielt mit einer gegebenen Situation zu befassen, auf die er nach seiner Rückkehr an den Arbeitsplatz Einfluss nehmen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass der Student in der Lage ist, ausreichendes Material mitzubringen und zuverlässige Kontaktpersonen hat, die ggf. noch Informationen auf Anfrage schicken können.

2. Die Thesis kann eine Frage bearbeiten, die sich ausschließlich auf die Analyse von Literatur stützt. Dies eröffnet dem Studenten die Möglichkeit, sich tiefergehend in ein spezielles Thema einzuarbeiten und dies kritisch-analytisch einschließlich des daraus abzuleitenden Handelns darzustellen.
3. Die Thesis kann auf Daten aufbauen, die der Student während eines Feldaufenthalts gesammelt hat. Die Fragestellung wird dabei vom Partner vor Ort vorgegeben, der Interesse daran hat, analytische Informationen zur Verbesserung in der Gesundheitsversorgung armer Bevölkerungen in seinem Verantwortungsbereich zu bekommen. Der Student ist für die Organisation eines solchen Feldaufenthalts selbst verantwortlich, auch wenn der akademische Berater in der Regel den Kontakt vermitteln wird.
4. Die Thesis kann auf bereits in Heidelberg vorhandenen Daten aufbauen. Diese Daten sind in der Regel ein Forschungsergebnis des akademischen Beraters, der dem Studenten die Erlaubnis gibt, sie unter einer neuen Fragestellung auszuwerten.

Anlage 2: TropEd

TropEd ist ein Zusammenschluss von internationalen Lehrinstitutionen im Bereich von Tropenmedizin und Public Health (www.troped.org). TropEd hat sich zum Ziel gesetzt, zu Verbesserungen in der Gesundheitsversorgung benachteiligter Bevölkerungsgruppen beizutragen. Um verschiedene Perspektiven in der Gesundheitsversorgung zu umfassen, haben die derzeit am Programm teilnehmenden Lehrinstitutionen ein Angebot an Studieneinheiten für einen gemeinsamen Postgraduiertenstudiengang zur Erlangung eines Masters of Science in International Health erarbeitet. Die Umsetzung geschieht durch eine flexible, modulare Struktur des Studienganges und eine gegenseitige Anerkennung von qualitativ gleichwertigen Studieneinheiten.

1751

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2015
15.12.2015

Der modulare Studiengang beinhalten ein Grundmodul sowie unterschiedliche Wahlmodule, die an mindestens zwei Lehrinrichtungen in zwei Ländern absolviert werden müssen. Die Einrichtung, an der der Grundmodul absolviert wurde, ist auch für das Erstellen und die Betreuung der Masterarbeit verantwortlich.

Ausführliche Informationen über tropEd und alle aktuell akkreditierten tropEd-Module ist unter www.troped.org erhältlich.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 3. Dezember 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

1752

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2015
15.12.2015

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Health and Society in South Asia

vom 3. Dezember 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 1. Dezember 2015 die nachstehende fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Health and Society in South Asia vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2007, S. 2077 ff.), zuletzt geändert am 18. April 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. August 2014, S. 451).

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Dezember 2015 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, das vierte Semester ist für die eigene Forschung vorgesehen und die Anfertigung der Masterarbeit, abgesehen von höchstens 6 LP/CP für gegebenenfalls ein im vierten Semester zu absolvierendes Seminar. Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).“

2. In § 3 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Es gibt zwei verschiedene Studienverlaufsmöglichkeiten des MA Health and Society in South Asia. Welche der beiden Verläufe zu wählen ist, hängt davon ab, ob ein Studierender Vorkenntnisse einer südasiatischen Sprache nachweisen kann oder nicht. Für Studierende ohne vorherige Kenntnisse einer südasiatischen Sprache ist der Besuch von entsprechenden Sprachkursen in einem separaten Sprachmodul vorgesehen; Studierende, die Vorkenntnisse einer südasiatischen Sprache nachweisen können, absolvieren statt Sprachkursen Veranstaltungen zu aktuellen Themenfeldern der Ethnologie.“

3. In § 4 wird Absatz 2 gestrichen, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend.

4. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

5. In § 16 Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Masterarbeit wird von einer Feld-, Archiv oder Literaturforschung begleitet. Die Forschung wird in der Regel innerhalb der sechs Monate durchgeführt.“

6. In § 17 Abs. 5 werden folgende Sätze 2 und 3 neu angefügt:

„Mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeiten müssen spätestens 6 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses mit einem neuen Thema begonnen werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat diese Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

7. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums
 (SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte, S = Seminar, V = Vorlesung, Ü = Übung, Sem = Semester)

a. Für Studierende ohne Kenntnis einer südasiatischen Sprache

Modul 1: Grundlagen der Medizinethnologie				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>ECTS</i>
Einführung in die Medizinethnologie	S	2	1	6
Systeme des Heilens in Südasien	S	2	2	6
Methoden der Medizinethnologie	S	2	2	6
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	1-3	2
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	1-3	2
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	1-3	2
				24

Modul 2: Aktuelle Themenfelder der Ethnologie & Medizinethnologie				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>ECTS</i>
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Medizinethnologie	S	2	1-3	6
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Medizinethnologie	S	2	1-3	6
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Medizinethnologie	S	2	1-3	6
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Medizinethnologie	S	2	1-3	6
				24

Modul 3: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>ECTS</i>
Zu wählendes Seminar aus: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien	S	6	1-3	6
Zu wählendes Seminar aus: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien	S	6	1-3	6
Zu wählendes Seminar aus: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien	S	6	1-3	6
				18

Modul 4: Südasiatische Sprachen¹				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>ECTS</i>
Zu wählender Sprachkurs aus: Südasiatische Sprachen	i.d.R. Ü	i.d.R. 2	1-3	i.d.R. 6
Zu wählender Sprachkurs aus: Südasiatische Sprachen	i.d.R. Ü	i.d.R. 2	1-3	i.d.R. 6
				12

Modul 5: Vorbereitung der Masterarbeit				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>ECTS</i>
Wissenschaftliche Arbeitsmethoden	S	2	1	6
Masterarbeit Vorbereitung und Entwurf	S	2	3	6
Kolloquium zur Masterarbeit	S	2	4	6
				18

¹ Der Spracherwerb ist nur für Studierende obligatorisch, die nicht bereits entsprechende Kenntnisse in einer südasiatischen Sprache nachweisen können.

1757

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2015
15.12.2015

Modul 6: Masterarbeit			
<i>Inhalte</i>	<i>Typ</i>	<i>Sem</i>	<i>ECTS</i>
Feld-, Archiv-, oder Literaturforschung	Selbststudium	Vorlesungsfreie Zeit nach dem 3. Semester	6
Masterarbeit	Selbststudium	4	18
			24

b. Für Studierende mit Kenntnis einer südasiatischen Sprache

Modul 1: Grundlagen der Medizinethnologie				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>ECTS</i>
Einführung in die Medizinethnologie	S	2	1	6
Systeme des Heilens in Südasien	S	2	2	6
Methoden der Medizinethnologie	S	2	2	6
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	1-3	2
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	1-3	2
Vorlesung zu: Medical Anthropology Forum	V	2	1-3	2
				24

Modul 2: Aktuelle Themenfelder der Ethnologie & Medizinethnologie				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>ECTS</i>
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Medizinethnologie	S	2	1-3	6
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Medizinethnologie	S	2	1-3	6
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Medizinethnologie	S	2	1-3	6
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Medizinethnologie	S	2	1-3	6
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Medizinethnologie	S	2	1-3	6
Zu wählendes Seminar aus: Aktuelle Themenfelder der Medizinethnologie	S	2	1-3	6
				36

Modul 3: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>ECTS</i>
Zu wählendes Seminar aus: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien	S	6	1-3	6
Zu wählendes Seminar aus: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien	S	6	1-3	6
Zu wählendes Seminar aus: Ausgewählte Themenfelder der Südasiestudien	S	6	1-3	6
				18

Modul 5: Vorbereitung auf die Masterarbeit				
<i>Veranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>Sem</i>	<i>ECTS</i>
Wissenschaftliche Arbeitsmethoden	S	2	1	6
Masterarbeit Vorbereitung und Entwurf	S	2	3	6
Kolloquium zur Masterarbeit	S, Arbeit	2, Arbeit	4	6
				18

1759

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2015
15.12.2015

Modul 6: Masterarbeit			
	<i>Typ</i>	<i>Sem</i>	<i>ECTS</i>
Feld-, Archiv-, oder Literaturforschung	Selbststudium	Vorlesungsfreie Zeit nach dem 3. Semester	6
Masterarbeit	Selbststudium	4	18
			24

Lehrveranstaltungen an anderen Seminaren oder Instituten der Universität Heidelberg können in Absprache mit dem Prüfungsausschuss den Modulen zugeordnet und anerkannt werden. Denkbar wären z. B. Lehrangebote aus den Disziplinen Public Health, Epidemiologie, Geschichte der Medizin, Psychologie, Erziehungswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft, Gerontologie, Humanmedizin, Islamwissenschaft, Medical Education, Medizin und Gesundheitsversorgung in Entwicklungsländern, Ostasienwissenschaft, Pflegewissenschaft, Pharmazie.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 3. Dezember 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

1760

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2015
15.12.2015

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft

vom 3. Dezember 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 JAG vom 16. Juli 2003 (GBl. 2003, S. 354), zuletzt geändert am 25. Januar 2012 (GBl. 65) und § 26 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 JAPrO vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391), zuletzt geändert am 24. November 2014 (GBl. 712) hat der Senat der Universität Heidelberg am 1. Dezember 2015 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über Ausbildung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Dezember 2015 erteilt.

Artikel 1

1. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „bestimmten“ durch die Wendung „den folgenden“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Änderungssatzung“ durch „diese Satzung“ ersetzt.

1762

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2015
15.12.2015

3. § 22 wird ein neuer Satz 1 eingefügt, der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2:
„Die Satzung der Universität Heidelberg über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft vom 8. März 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2004, S. 107), zuletzt geändert am 18. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Januar 2015, S. 17), wird aufgehoben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 3. Dezember 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Evangelische Theologie

vom 2. November 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. November 2015 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Evangelische Theologie vom 6. März 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. August 2013, S. 609), geändert am 1. Oktober 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Oktober 2015, S. 515), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. November 2015 erteilt.

Artikel 1

1. § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenen in der Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme der Abschlussarbeit) im Umfang von den in § 2 genannten Leistungspunkten (abzüglich der Abschlussarbeit) vorzulegen.“

2. Anlage 2 Musterstudienplan wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2: Musterstudienplan

Voraussetzung: Hebraicum, Griechischkenntnisse (Griechisch I),
 Großes Biblicum Altes Testament, Großes Biblicum Neues Testament
 Abkürzungen: AT = Altes Testament; KG = Kirchengeschichte; LP = Leistungspunkte; NT = Neues Testament; PT = Praktische Theologie; RW = Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie; ST = Systematische Theologie.

1. Semester (30 LP)

MEv-Beruf-1	MEv-Beruf	1 LP
Proseminar AT + Proseminararbeit AT	MEv-AT	4+5 LP
Proseminar NT	MEv-NT	4 LP
Proseminar KG	MEv-KG	4 LP
Überblicksvorlesung AT + Vorlesungsprüfung	MEv-AT	3+3 LP
Überblicksvorlesung KG + Vorlesungsprüfung	MEv-KG	3+3 LP

2. Semester (30 LP)

MEv-Beruf-2	MEv-Beruf	2 LP
Proseminar RW	MEv-RW	4 LP
Proseminar PT Homiletik	MEv-PT	3 LP
Hauptseminar NT + Hauptseminararbeit	MEv-NT	4+7 LP
Hauptseminar AT	MEv-AT	4 LP
Überblicksvorlesung NT + Vorlesungsprüfung	MEv-NT	3+3 LP

3. Semester (34 LP)

MEv-Beruf-3	MEv-Beruf-3	1 LP
Proseminar ST + Proseminararbeit	MEv-ST	4+5 LP
Hauptseminar RW + Hauptseminararbeit	MEv-RW	4+7 LP
Hauptseminar PT (Homiletik; Predigtarbeit)	MEv-PT	4+3 LP
Überblicksvorlesung ST + Vorlesungsprüfung	MEv-ST	3+3 LP

1765

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2015
15.12.2015

4. Semester (26 LP)

Proseminar PT Religionspädagogik	MEv-PT	3 LP
Hauptseminar ST	MEv-ST	4 LP
Hauptseminar KG	MEv-KG	4 LP
Wissenschaftliche Abschlussarbeit		15 LP“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 2. November 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

1766

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2015
15.12.2015

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de